

**Ortsplanung Bürgstadt – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schwanenhöfe“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch – BauGB- mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Berichtigungsbeschlusses-
Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auflage**

Der Gemeinderat Bürgstadt hat in seiner Sitzung am 24.07.2018 und 26.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwanenhöfe“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Die Planung entsteht vor dem Hintergrund eines allgemein steigenden Bedarfes an Pflegeplätzen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend berichtigt. Die Öffentlichkeit kann sich bis zum 29. April 2019 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ertal, Rathaus Bürgstadt, Zimmer Nr. 2 (Frau Groh) unterrichten und sich zur Planung äußern.

Die öffentliche Auflage der Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom
27.03.2019 bis 29.04.2019

Der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen sowie die Berichtigung zum Flächennutzungsplan ist während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite des Marktes Bürgstadt unter <https://www.buergstadt.de/Verwaltung/Bauleitplanung.aspx> abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgstadt, 08.03.2019
MARKT BÜRGSTADT

gez. Grün
Erster Bürgermeister